## Stadt Bochum

## Öffentliche Bekanntmachung Nr. 20/03 - Widerspruchsrecht und Einwilligung zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NW)

Nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NW darf die Meldebehörde in besonderen, nachstehend aufgeführten Fällen unter Einhaltung von Auflagen eine Melderegisterauskunft erteilen über:

- 1. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen innerhalb von sechs Monaten vor der Wahl (§ 35 Abs. 1 Meldegesetz NW) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen. Das gleiche gilt bei Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 Meldegesetz NW). Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.
- 2. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften bei Alters- und Ehejubiläen, einschließlich des Tages und der Art des Jubiläums (§ 35 Abs. 3 Meldegesetz NW) an Mitglieder von parlamentarischen oder kommunalen Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.
- 3. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 Meldegesetz NW), wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Nach § 35 Abs. 6 Meldegesetz NW ist auf das Recht der Betroffenen zum Widerspruch oder die Einwilligung, die Datenübermittlung nach § 35 Abs. 1 - 4 Meldegesetz NW betreffend, einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Widersprüche und Einwilligungen können dem Einwohneramt jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die in den Bürgerbüros und den Bezirksverwaltungsstellen ausliegenden Antragsformulare zu verwenden. Widersprüche und Einwilligungen werden von der Meldebehörde unverzüglich ins Melderegister eingetragen und von diesem Zeitpunkt ab bei gewünschten Datenübermittlungen beachtet.

Bochum, den 30. Januar 2003 Der Oberbürgermeister: I. V. Dr. Knirsch